Mitteilung des Senats

vom 8. Februar 1918.

Errichtung eines Heimes für Jugendliche.

Die Behörde für das Jugendamt hat über den in der Überschrift genannten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken zugehen läßt, daß er den gestellten Anträgen zustimmt und daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung Einwendungen nicht erhoben hat. Er ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

Bericht.

Anlage.

Die Behörde für das Jugendamt beantragte bereits für das Rechnungsjahr 1914 die Errichtung eines Aufnahme- und Beobachtungsheimes. Von Senat und Bürgerschaft wurden die hierfür erforderlichen Kosten zum Haushaltsplan 1914 bewilligt. Die Eröffnung des Heimes sollte am 1. Oktober 1914 erfolgen, wurde jedoch in Rücksicht auf den Ausbruch des Krieges bis auf weiteres verschoben. Nachdem der Krieg länger als drei Jahre gedauert hat, muß die Behörde für das Jugendamt auf Grund der Erfahrungen während dieser Zeit nunmehr die Errichtung eines geeigneten Heimes für Jugendliche auf das dringendste empfehlen. Der Staat Bremen hat bislang keine eigenen Erziehungsanstalten unterhalten. Die beiden bremischen Anstalten, der „Ellenerhof" und der „Hartmannshof" sind Privatanstalten, die im allgemeinen nur Zöglinge bis zur Vollendung der Schulpflicht aufnehmen. Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjährige vom 2. Juli 1900, in Kraft getreten am 1. April 1901, sagt in § 14:

„Die Provinzialverbände, sowie der Stadtkreis Berlin, sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen."

Was in Preußen durch Gesetz den Provinzialverbänden auferlegt worden ist, war für Bremen bislang nicht erforderlich, weil es möglich war, bremische Fürsorgezöglinge außer im Ellener- und im Hartmannshof auch in auswärtigen Anstalten unterzubringen. Dieser Zustand hat sich in den letzten Jahren völlig zu ungunsten Bremens geändert. Es ist immer häufiger vorgekommen, daß für Fürsorgezöglinge geeignete Anstalten nicht zu finden waren, da fast alle Anstalten, die überhaupt für Bremen in Betracht kommen, überfüllt sind. Dadurch sind unhaltbare Zustände für das Jugendamt, dem die Ausführung der vom Jugendgericht als notwendig erkannten und beschlossenen Erziehungsmaßnahmen durch Gesetz übertragen worden sind, entstanden.

Nach dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 21. Dezember 1912 ist das Jugendamt berechtigt, den Minderjährigen bei Gefahr im Verzuge sofort in Schutzhaft zu nehmen. Von dieser Befugnis muß häufig Gebrauch gemacht werden. Seit dem Bestehen des Jugendamtes wurden in Schutzhaft genommen und haben leider mangels anderer Räumlichkeiten im Gefangenenhause untergebracht werden müssen:

vom	1.	April	1913	bis	31.	März	1914....	68 jugendliche Personen
„	1.	„	1914	„	31.	„	1915....	48 „ „
„	1.	„	1915	„	31.	„	1916....	76 „ „
„	1.	„	1916	„	31.	„	1917....	132 „ „
„	1.	„	1917	„	31.	Dezember	1917..	158 „ „

Außerdem wurden Zöglinge der Zufluchtsstätte zugewiesen. Indessen sind weder die Zufluchtsstätten noch das Gefangenenhaus für die Unterbringung von Fürsorgezöglingen

geeignet, und das Jugendamt sieht sich außerstande, namentlich für die Unterbringung im Gefangenenhause, die Verantwortung weiter zu tragen.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die lange Dauer des Krieges eine Verrohung und stellenweise auch eine Verwahrlosung der Jugendlichen eingetreten ist. Die gerichtlichen Verurteilungen von Volksschulkindern sind von 55 im Jahre 1914 und 42 im Jahre 1915 auf 235 im Jahre 1917 gestiegen. Während im Rechnungsjahre 1915 83 Personen der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, steigerte sich die Zahl im Rechnungsjahre 1916 auf 144. In neun Monaten des laufenden Rechnungsjahres sind bereits 93 Personen der Fürsorgeerziehung überwiesen. Danach ist zu befürchten, daß die Zahl der Fürsorgezöglinge auch im laufenden Rechnungsjahre leider sehr hoch werden wird.

Das Heim für Jugendliche kann verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Jede Fürsorgeerziehung kann nur dann Erfolg haben, wenn der von ihr ergriffene Minderjährige von vornherein an den Platz kommt, an dem ihm die seiner Eigenart entsprechende Erziehung zuteil werden kann. Es ist daher für die Fürsorgeerziehung nötig, schon bei ihrem Beginn möglichst einwandfrei festzustellen, wes Geistes Kind der Zögling ist und welche Schäden und Fehler ihm anhaften. Das ist besonders wichtig für die schwerer erziehbaren Kinder. Eine große Zahl der der Fürsorgeerziehung Überwiesenen ist in ihrer Denktätigkeit, in ihrem Willensvermögen und in ihrem Gefühlsleben beeinträchtigt. Es scheint daher geboten, das Maß und die Art der Abweichung vom Gesunden für die Zöglinge durch geeignete, auf dem Gebiete der Seelenkunde vorgebildete Sachverständige schon vor Beginn der Fürsorgeerziehung feststellen zu lassen. Zu dem Zwecke muß der Zögling zunächst zu seiner Beobachtung und Erkennung an eine hierfür geeignete Stelle kommen. Dies kann aber nicht eine Anstalt der üblichen Verfassung und Einrichtung, vielmehr muß es eine besonders für den Zweck geschaffene und verwaltete Anstalt sein, nämlich das Beobachtungsheim, in dem festgestellt werden muß, ob der Zögling sich für städtische oder ländliche Familienpflege, oder ob er sich für die Anstaltspflege eignet, und im letzteren Falle, welcher Anstalt, je nach deren Ziel und Verfassung, er zugeführt werden soll.

Daneben kann das Heim für Jugendliche als Erziehungsanstalt dienen. Wird nämlich der Aufenthalt eines Zöglings in ihm nicht zu kurz bemessen, so kann damit gerechnet werden, daß der Zögling vom Heim aus gleich in eine geeignete Dienst- oder Lehrstelle gegeben werden kann. Dadurch würden erhebliche Summen, schätzungsweise jährlich 24000 ℳ infolge des Unterschiedes zwischen dem Pflegegeld der im allgemeinen teuren Erziehungsanstalten und dem des Heimes für Jugendliche erspart werden.

Infolge der Schwierigkeiten, die dem Jugendamt dabei entstanden sind, die von den Armenbehörden überwiesenen Haltekinder in wirklich guten Pflegestellen unterzubringen, ist das Jugendamt dazu übergegangen, die ihm überwiesenen Haltekinder in größerer Zahl als bisher in ländliche Pflegestellen zu geben. Für einen großen Teil dieser Kinder ist der Übergang von der Stadt zum Lande zu kraß. Die Kinder werden sich leichter eingewöhnen, wenn sie das Heim für Jugendliche als Übergangsstation durchlaufen. Es ist beabsichtigt, sie im Heim mit Landwirtschaft und Viehwartung zu beschäftigen. Die Stadtkinder, denen in der Regel die Vorgänge in der Natur unbekannt sind, können somit Liebe und Teilnahme für die Landwirtschaft gewinnen, und es wird für sie vortheilhaft sein, sie auf ihre Beschäftigung im Haushalt ihrer demnächstigen Pflegeeltern auf dem Lande vorzubereiten.

Endlich soll das Heim als Bewährungsheim dienen. Es ist häufig die Beobachtung gemacht, daß die Jugendlichen, wenn sie infolge der Durchführung der Fürsorgeerziehung den ungünstig auf sie einwirkenden Verhältnissen vollständig entzogen und in geordnete Lebensverhältnisse gebracht wurden, schneller als zu erwarten war, zur Besserung und Einkehr gelangen. Infolgedessen haben Jugendamt und Jugendgericht den Wunsch, den Jugendlichen, bei denen nach ihrem bisherigen Verhalten zwar auf Fürsorge erkannt werden muß, vor deren Durchführung eine Bewährungsfrist zu geben und im Falle einer beim Jugendlichen eintretenden Sinnes-

änderung von der Verfolgung des Beschlusses auf Fürsorgeerziehung abzusehen. Zu dem Zwecke muß dem Jugendlichen Gelegenheit zu geordneter Betätigung gegeben und es muß die Möglichkeit planmäßiger erzieherischer Einwirkung eröffnet werden. Beides kann in dem Heim für Jugendliche geschehen.

Das Jugendamt beabsichtigt, im Benehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung und der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke das frühere Bellstedt'sche Haus an der Neuenlanderstraße für die Zwecke des Heimes in Anspruch zu nehmen. Das Haus ist insofern günstig gelegen, als es durchaus ländliche Umgebung und Eigenart hat, aber dennoch von der Stadt aus ziemlich leicht erreichbar ist, so daß auch die Einschulung der schulpflichtigen Jugendlichen keinen Schwierigkeiten begegnet. Die mit dem Hause verbundenen größeren Ländereien bieten Gelegenheit zur Beschäftigung der Jugendlichen in Land- und Viehwirtschaft. Außerdem besteht die Möglichkeit, sie mit geeigneten gewerblichen Arbeiten zu beschäftigen. Mit der Verwaltung des Arbeitshauses ist ein Abkommen getroffen, dahin, daß das Arbeitshaus die Bewirtschaftung der Ländereien übernimmt und sich dabei der Jugendlichen unter Aufsicht des Jugendamtes als Arbeitskräfte bedient. Die Erzeugnisse der Land- und Viehwirtschaft werden an das Heim für Jugendliche gegen Erstattung der Selbstkosten abgeliefert. Dieses Abkommen hat den Vorteil, daß das Jugendamt von der Beschaffung eigener Ackergeräte usw. absehen kann.

Das Jugendamt glaubt zunächst mit dem Hause, in dem etwa 30 Betten unterzubringen sind, auszukommen. Das Haus muß ferner einem Hausvater, einem Erziehungsgehilfen und einer Erziehungsgehilfin, sowie dem erforderlichen Dienstpersonal Unterkunft bieten. Die Kosten der Einrichtung des Hauses sind wie folgt veranschlagt. An einmaligen Ausgaben kommen folgende Aufwendungen in Betracht:

1) 30 Betten	ℳ	9 000
2) Waschtisch-Einrichtungen, Schränke, Stühle	„	6 000
3) Wäsche	„	4 000
4) Kleidung und Ausrüstung	„	5 000
5) Haus- und Küchengerät	„	2 000
6) Badeeinrichtung	„	2 000
7) Einrichtung für das Pflege- und Aufsichtspersonal sowie für den Hausarzt	„	5 000
	ℳ	33 000

Außerdem würde folgender Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 einzustellen sein:

Einnahmen.

Werkstättenbetrieb	ℳ	5 000
Pflegegelder	„	18 000
	ℳ	23 000

Ausgaben.

I. Gehalte.

a. Vorsteher, 4800—6200, 4 zu 350. Abzug: Wohnung, Licht, Feuerung 15½ %... 744 Verpflegung 1700	ℳ	2 400
b. Erziehungsgehilfe, 1900—2800, 5 zu 180. Abzug: Wohnung, Licht, Feuerung und Verpflegung 1200	„	700
c. Erziehungsgehilfin, 1900—2600, 5 zu 140. Abzug: Wohnung, Licht, Feuerung und Verpflegung 1200	„	700
d. Löhne und Haushaltszulage für den Erziehungsgehilfen im Falle der Verheiratung	„	2 000
	ℳ	5 800

II. Sachliche Ausgaben.

1) Hausmiete	ℳ	2 500
2) Wäsche und Reinigung	„	2 000
3) Beleuchtung und Feuerung	„	3 000
4) Speisung	„	20 000
5) Ärztliche Behandlung und Arznei	„	1 500
6) Verwaltungskosten, Fernsprecher	„	2 000
	ℳ	31 000
I	„	5 800
	ℳ	36 800

Es wird beantragt:

1) den vorstehenden Haushaltsplan als Sonderhaushaltsplan 127 a in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 einzustellen,
2) für den Vorsteher Ruhegehalts- sowie für den Erziehungsgehilfen und die Erziehungsgehilfin Jahrgeldsberechtigung zu bewilligen,
3) die Übertragbarkeit der Posten unter II auszusprechen,
4) die einmaligen Ausgaben im Betrage von 33 000 ℳ auf den Haushaltsplan des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1917 nachzubewilligen.

Bremen, den 8. Februar 1918.

Das Jugendamt.
(gez.) **Feuß.**